

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Technische Berechnung und Simulation  
(Computational Engineering)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 04.07.2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Berechnung und Simulation (Computational Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.03.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Daten „vom 2. Mai“ und „vom 15. November“ gestrichen und die Monatsbezeichnung „Juni“ durch die Monatsbezeichnung „Juli“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
  
„<sup>1</sup>Jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber muss in einer 60-minütigen schriftlichen Prüfung nachweisen, dass sie/er über die für das Masterstudium erforderlichen grundlegenden Fähigkeiten zur Idealisierung (Modellbildung), Analyse und Lösung von Problemen der Lehrgebiete Mathematik, Technische Mechanik und Finite-Elemente-Methode verfügt. <sup>2</sup>Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss im Zulassungstest analytische Denkweisen modellbasierter Ansätze demonstrieren.“  
  
Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
3. In § 5 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
  
„<sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.“  
  
Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
4. § 6 wird gestrichen, §§ 7 bis 14 werden zu §§ 6 bis 13.
5. In § 9 Abs. 2 werden in Satz 3 das Wort „maximal“ und die Sätze 4 und 5 gestrichen. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4.
6. In der Anlage wird in Spalte 8 die Abkürzung „LN“ durchgängig gestrichen.
7. In der Anlage werden in den Zeilen „TBM 1.3 Numerische Methoden“, „TBM 1.4 Strukturanalyse“, „TBM 1.5 Ermüdungsfestigkeit“, „TBM 2.1 Angewandte Methoden der Optimierung“ und „TBM 2.2 Programmierung von CAx-Systemen“ in Spalte 7 jeweils die Worte „oder StA“ gestrichen.
8. In der Zeile „FE 5.2 Mehrkörpersysteme“ wird in Spalte 7 der Eintrag „60-120 oder StA“ durch den Eintrag „90-270“ ersetzt.
9. In der Zeile „TBM 2.3 Faserverbundstrukturen“ wird in Spalte 7 nach der Prüfungsart StA die Zeitangabe „(60 Stunden)“ eingefügt.

10. In der Zeile „TBM 2.4 Strukturdynamik“ wird in Spalte 7 der Eintrag „SP, 60-120 oder“ gestrichen und nach der Prüfungsart „StA“ die Zeitangabe „(60 Stunden)“ eingefügt.
11. In der Zeile „TBM 2.5 Numerische Strömungsmechanik CFD“ wird in Spalte 7 nach der Prüfungsart „StA“ die Zeitangabe „(90 Stunden)“ eingefügt.
12. In der Zeile „TBM 2.6 Konzeptentwicklung mechanischer Strukturen“ werden in Spalte 7 nach der Prüfungsart „StA“ die Zeitangabe „(90 Stunden)“ und in Spalte 8 der Eintrag „4 TN<sup>6</sup>“ eingefügt.
13. In der Zeile „TBM 2.7 Projektarbeit“ wird in Spalte 7 nach der Prüfungsart „PA“ die Zeitangabe „(170 Stunden)“ eingefügt.
14. Im Anmerkungsapparat wird folgende Fußnote 6 neu hinzugefügt:

„<sup>1</sup>In dem Modul werden externe Referenten eingeladen, die zu speziellen Themen referieren und deren Inhalte Lehrbüchern nicht entnommen werden können. <sup>2</sup>Um die Wichtigkeit der Präsenz zum Erlangen dieser Kenntnisse zu unterstreichen, können in diesem Modul Teilnahmenachweise für einzelne Termine gefordert werden. <sup>3</sup>Die Anzahl dieser Teilnahmenachweise kann von Semester zu Semester variieren, wird aber auf maximal 4 beschränkt. <sup>4</sup>Der Teilnahmenachweis erfolgt dann durch Testat.“
15. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Zeile „SWS Semesterwochenstunden“ die Zeile „TN Teilnahmenachweis“ eingefügt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.